

AZ: 37.1	Herr Schümann
----------	---------------

Drucksache Nr.: 0476/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung	20.05.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	28.05.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	03.06.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Entschädigungs-
satzung für die ehrenamtlichen
Einsatzkräfte der Stadt Neumünster
(Entschädigungssatzung Einsatzkräfte)**

A n t r a g:

Die anliegende Satzung über die
Entschädigung der ehrenamtlichen
Einsatzkräfte der Stadt Neumünster
(Entschädigungssatzung Einsatzkräfte)
wird beschlossen.

IRIS:

Im Notfall schnell, qualifiziert und
angemessen helfen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für das Produkt
Brandschutz steigen pro Jahr um ca.
41.000,00 € auf 80.000,00 €, für das
Produkt Katastrophenschutz um ca.
15.200,00 € auf 32.400,00 €

- Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor:
- Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Personen bezieht
 - Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
 - Grundstücksangelegenheit
 - Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
 -

Begründung:

Mit der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVO-fF), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) und der Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes unterhalb der Katastrophenschwelle (EntschRichtl-KatS) existieren drei landesrechtliche Vorschriften zur Regelung von Entschädigungszahlungen ehrenamtlich tätiger Einsatzkräfte im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. In vielen Fällen pauschalierter Entschädigungen gibt das Land Höchstbeträge vor, so dass eine Konkretisierung in einer kommunalen Satzung erforderlich ist.

Die landesrechtlichen Vorschriften werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten aktualisiert und ziehen jeweils einen Anpassungsbedarf der Satzung nach sich. Um diesen Aufwand zu vermeiden, sieht die jetzt vorliegende Satzung die Gewährung eines Prozentsatzes der jeweils genannten Höchstbeträge und zusätzlicher Rundung vor. Das bietet den Vorteil, dass bei Änderung der landesrechtlichen Vorgaben diese zeitnah angewandt werden können. Zudem wird eine Vereinheitlichung mit der Entschädigungssatzung der Stadt Neumünster über die Entschädigung für die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erreicht, in der die Aufwandsentschädigungen ebenfalls prozentual an die Höchstsätze der geltenden Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) gekoppelt sind.

Der Satz von Neunzig v.H. orientiert sich an dem in der Entschädigungssatzung für die Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger gewählten Wert (§§ 2 und 3 Entschädigungssatzung). Er trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass einige Aufgaben der ehrenamtlichen Funktionsträger vom hauptamtlichen Personal des Fachdienstes Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wahrgenommen werden, zum anderen wird mit dem Abschlag sowie der Abrundung auch weiterhin ein Teil zur Konsolidierung des städtischen Haushalts beigetragen.

Die zusätzlichen Aufwendungen wurden bei der Planung des Haushalts 2025 berücksichtigt, so dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Michael Knapp
Erster Stadtrat

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte)